

Fall Küng: Burgfrieden in Tübingen

Der Streit um *Hans Küng* ist immer wieder für eine überraschende Wendung gut. Die vorläufig letzte hat der Tübinger Theologe wieder einmal als Hauptakteur markiert, während er die Monate zuvor auf das bloße Reagieren beschränkt war. Am 10. April gab Küng – zusammen mit dem Präsidenten der Universität Tübingen, *Adolf Theis* – in Tübingen eine Pressekonferenz, auf der er die inneruniversitäre Lösung seines Falles bekanntgab: „Aufgrund der Unnachgiebigkeit namhafter deutscher Bischöfe und der aus vielerlei Gründen mangelnden Unterstützung durch eine Mehrheit von Fakultätskollegen sah ich mich gezwungen, nach zwanzigjähriger Zugehörigkeit zur katholisch-theologischen Fakultät vorläufig bis zu einer eventuellen Wiedererlangung der kirchlichen Lehrbefugnis meinen Lehrstuhl und das damit verbundene Institut für ökumenische Forschung aus dieser Fakultät ausgliedern und direkt dem Senat der Universität unterstellen zu lassen.“

Damit haben die Auseinandersetzungen über die Frage, ob der Entzug der kirchlichen Lehrerlaubnis notwendigerweise das Ausscheiden des Betroffenen aus der theologischen Fakultät erzwingt, zunächst ein Ende gefunden. Die herrschende Lehre des Staatskirchenrechts kommt in ihrer Konkordatsinterpretation zu dem Schluß, daß ein „beanstandeter“ Theologe aus seiner bisherigen Fakultät ausscheiden müsse. Zu diesem Ergebnis war auch der emeritierte Bonner Staatskirchenrechtler *Ulrich Scheuner* in einem *Gutachten* gekommen, das er für das baden-württembergische Wissenschaftsministerium erstellt hatte. Da das ältere Staatskirchenrecht anders urteilte und auch jetzt kritische juristische Stimmen zur herrschenden Konkordatsauslegung laut wurden, hatte man auf allen Seiten mit der Möglichkeit eines langen Rechtsstreits gerechnet, falls der Wissenschaftsminister gegen den Willen des Betroffenen das Ausscheiden von Küng aus der theologischen Fakultät verfügt hätte.

Ein solcher Streit ist durch die jetzt ge-

fundene einvernehmliche Lösung vermieden. Sie mutet *beinahe salomonisch* an: Mit dem Rückzug von Küng ist dem vom zuständigen Bischof vorgebrachten Verlangen nach seinem Ausscheiden aus der Fakultät Genüge getan. Die Erfüllung der kirchlichen Forderung ist so nicht mit dem Odium behaftet, erzwungen zu sein. Gleichzeitig blieb es Küng erspart, ins Exil einer nicht-theologischen Fakultät zu gehen. Er bleibt Professor für ökumenische Theologie, wenn auch durch seinen universitären Status klar zum Ausdruck kommt, daß er nicht im Auftrag der Kirche lehrt.

Es verdient registriert zu werden, mit welcher Intensität der zuständige Minister und die Universität sich um einen Ausweg aus der konflikträchtigen Lage bemüht haben. Den entscheidenden Schritt hat aber zweifellos Küng selbst getan. Noch im Januar hatte er kategorisch erklärt, er könne seine Aufgabe als katholischer Theologe „sowohl auf Grund meines wissenschaftlichen Selbstverständnisses als auch auf Grund meiner Glaubensüberzeugung ... nur im Rahmen einer katholisch-theologischen Fakultät erfüllen“; er werde „mit allen Mitteln“ um sein Verbleiben kämpfen. Jetzt stellte er dagegen fest: „Um der Sache der Theologie und auch um des Friedens der Universität willen schien es mir als Theologen unter den gegebenen Umständen unverantwortbar, den gerichtlichen Weg zu beschreiten und so die Universität wie auch mich in jahrelange Prozesse zu verwickeln, deren Folgen unabsehbar sind.“ Wer die Streitlust für die entscheidende Antriebskraft Küngs hielt, mag darob überrascht sein.

Erleichterung ist angebracht darüber, daß die *Auseinandersetzung um Küng nun wieder auf die Ebene verlagert ist, auf die sie gehört: die innerkirchliche*. Es hätte der Glaubwürdigkeit von Kirche und Theologie hierzulande nur schaden können, wenn ein innerkirchlicher Streit über Jahre hin die Gerichte beschäftigt hätte.

Der Stein der Weisen ist freilich mit der schiedlich-friedlichen Lösung

noch nicht gefunden. Ein theologisches Institut außerhalb der theologischen Fakultäten ist ein *Unikum*. Wenn es zum Präzedenzfall würde, wäre die Frage nach dem Status der Theologie an der Universität und nach dem Verhältnis von Theologie und Kirche genauso auf der Tagesordnung wie im Zuge eines Gerichtsverfahrens. Man wird sehen müssen, wie der unmittelbar Betroffene und wie Kirche und Theologie mit diesem *Novum* zu recht kommen. Ein allseits unabhängiges theologisches „Max-Planck-Institut“, von dem Küng – ernsthaft oder nicht? – bei der Tübinger Pressekonferenz gesprochen hat, ist jedenfalls eine äußerst zwiespältige Vorstellung, zumal Küng viel eher ein Verkündiger als ein Forschungsprofessor ist.

Neben dieser institutionellen bleiben natürlich die *theologischen Fragen* gestellt. Sie sind durch den Rückzug von Küng aus der Fakultät ebensowenig erledigt wie durch die Erklärungen der Glaubenskongregation und der Deutschen Bischofskonferenz.

Es wäre ein Beitrag zur Klärung gewesen, wenn die Bischofskonferenz in all den Fragen ein ordnungsgemäßes *Lehrverfahren* gegen Küng durchgeführt hätte, in denen ein solches bis jetzt nicht stattgefunden hat. Man kann gegen das römische Verfahren einwenden, was man will. Jedenfalls fand es statt, und die römische Maßregelung stellte genau die Themen in den Mittelpunkt, die Gegenstand des Verfahrens waren. Dagegen beanstandeten die deutschen Bischöfe die Lehre von Hans Küng über die zentralen Aussagen des christlichen Glaubens, ohne daß ein Verfahren gemäß den von den Bischöfen selbst erlassenen Richtlinien auch nur eröffnet worden wäre. Wozu existiert so etwas wie ein Lehrzuchtverfahren, wenn es nicht einmal in Anspruch genommen wird, wo es um die Frage der christologischen Orthodoxie geht?

Die Erklärung der Vatikanischen Glaubenskongregation vom Dezember 1979 hält eine *Revision* ihrer damaligen Entscheidung offen. Die jetzt in Tübingen gefundene Lösung macht – das ist das Wichtigste an ihr – die *Chance dafür ein klein wenig größer*.

Unter zwei Voraussetzungen: daß die Kritiker Küngs in seinem Einlenken ein Zeichen kirchlicher Solidarität zu sehen bereit sind und daß sie ihn im Gegenzug nicht weiterhin – wie jüngst der Münchner Dogmatiker *Leo Scheffczyk* mit einer mehr diffamierenden als informierenden Zusammenstellung von Küng-Zitaten (Münchener Katholische Kirchenzeitung, 6. 4. 80) – in einer Art und Weise kritisieren, die eigentlich nur noch als kritische Frage an Papst und Bischöfe zu verstehen ist, weshalb sie nicht

längst die Exkommunikation ausgesprochen haben; und daß Küng selbst seine jetzige Position zur behutsamen theologischen Klärung und nicht zur Zuspitzung seiner Lage nutzt und seine Rolle als „freischaffender“ Theologe nicht überspielt. Theologie ist kein Ein-Mann-Unternehmen und Kirche schon gar nicht. Vielleicht ist kaum jemand mehr in Gefahr, das zu vergessen, wie ein Ordinarius einer deutschen Universität – gleich welcher theologischen Schulrichtung.

H. G. K.

Ukrainische Sondersynode: angewandte Kollegialität

Mit einem Schreiben vom 1. März briefte Johannes Paul II. eine Sondersynode der Bischöfe der ukrainisch-katholischen Kirche nach Rom ein, die vom 24. bis zum 27. März tagte. Schon am 5. Februar hatte sich der Papst in einem Brief an den Primas der ukrainischen Kirche, Kardinal *Josef Slipyi*, gewandt und ihm seinen Entschluß mitgeteilt: Im Blick auf das hohe Alter des seit 1963 im Vatikan lebenden Groß-erzbischofs von Lemberg sei es seine apostolische Pflicht, dafür zu sorgen, daß dieser in seiner schweren Aufgabe unterstützt werde und die ukrainische Kirche neue Kraft für ihr geistliches Leben erhalte. Deshalb wolle er einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge ernennen und dazu eine Synode der ukrainischen Bischöfe einberufen. Neben diesem Hauptzweck kündigte Johannes Paul II. auch schon ein zweites Ergebnis der Synode an: in Zukunft werde der Groß-erzbischof mit Zustimmung des Papstes weitere Synoden zusammenrufen können.

In seinem Brief stellte der Papst klar, daß nicht beabsichtigt sei, die Jurisdiktion des Groß-erzbischofs, die sich formell auf vier Bistümer in der Ukraine erstreckt, auszudehnen oder ein *ukrainisches Patriarchat* zu errichten. Damit wurden die Probleme aufgegriffen, die das Verhältnis zwischen dem Vatikan und der ukrainischen Kirche schon seit geraumer Zeit belasten.

Paul VI. hatte den von Kardinal Slipyi und anderen ukrainischen Bischöfen vorgetragene Wunsch nach einer Patriarchatsverfassung für ihre nach der erzwungenen Vereinigung mit der russischen Orthodoxie 1946 offiziell nur noch in der europäischen, australischen und besonders amerikanischen Diaspora bestehende Kirche wiederholt unmißverständlich *abgelehnt*: Ein solches ukrainisches Patriarchat müßte außerhalb des eigenen Territoriums errichtet werden und würde damit seine Jurisdiktion – im Unterschied zu den anderen Patriarchaten der unierten Ostkirchen – in der ganzen Welt ausüben. Außer den kirchenrechtlichen Gesichtspunkten waren das Interesse an der Verbesserung der Beziehungen zur russisch-orthodoxen Kirche wie die vatikanische „Ostpolitik“ von Bedeutung für das Nein zu den Patriarchatsplänen, die wiederum zu zahlreichen inneren Spannungen in ukrainischen Diözesen und Gemeinden Europas und Amerikas führten.

Die letzte offizielle ukrainische Synode hatte 1929 in Rom stattgefunden. Sie war vom Groß-erzbischof *Andrej Sheptytsky*, dem Vorgänger Erzbischofs Slipyis, einberufen worden. Auch unter Slipyi hatte es in den vergangenen Jahren Synoden der ukrainischen Bischöfe gegeben, allerdings unter Mißbilligung durch den Vatikan, der die Zusammenkünfte nicht anerkannte. Zum letzten Mal vor der Son-

dersynode hatten sich die Bischöfe noch am 19. und 20. September 1979 im Rahmen der Feierlichkeiten zum 40jährigen Bischofsjubiläum von Kardinal Slipyi in Rom getroffen.

Auch unter dem Pontifikat Johannes Pauls II. traten die genannten Spannungen bald hervor. Zum einen wurde das Verhältnis Roms zum Moskauer Patriarchat durch dessen Unmut über einige Aussagen im Schreiben des Papstes an Kardinal Slipyi anläßlich der Vorbereitung des für 1988 bevorstehenden 1000jährigen Jubiläums der Christianisierung der Ukraine vom 19. 3. 1979 belastet. In einem im Auftrag des Papstes verfaßten Brief hatte Kardinal Willebrands daraufhin versucht, die Befürchtungen der russisch-orthodoxen Kirchenleitung zu zerstreuen (vgl. HK, Januar 1980, 13).

Zum anderen sorgte die Ernennung von *Myroslaw Ljubachiwsky* zum neuen ukrainischen Metropoliten von Philadelphia am 20. September 1979, also während der ukrainischen Bischofssynode in Rom, für einige Verstimmung: Die Ernennung war durch den Papst ohne Zustimmung von Kardinal Slipyi und ohne ein Votum der anderen ukrainischen Bischöfe erfolgt. Von der Synode waren drei andere Kandidaten vorgeschlagen worden. Ljubachiwsky, dessen Kathedrale Johannes Paul II. während seiner Amerikareise einen Besuch abstattete, wandte sich allerdings nach seiner Ernennung an den Groß-erzbischof und bat ihn um seinen Segen für sich und sein Bischofsamt. In seinem Antwortschreiben sprach Slipyi die volle Anerkennung des neuen Metropoliten aus und verpflichtete ihn gleichzeitig darauf, das Recht und die Freiheit der ukrainischen Kirche auf der ganzen Welt zu schützen. Die Weihe Ljubachiwsky wurde dann – offensichtlich nach einigem Hin und Her – von Papst und Groß-erzbischof gemeinsam in St. Peter vorgenommen. Johannes Paul II. hatte sich dabei in seiner Ansprache besonders an Kardinal Slipyi gewandt und sein Zeugnis für den Glauben hervorgehoben. Gleichzeitig sprach er den Wunsch nach innerer Einheit der ukrainischen Kirche und nach ihrer Einheit mit dem Heiligen Stuhl aus.